

Öffentliche Bekanntmachung

Die TenneT Offshore GmbH hat bei mir u. a. einen Antrag auf Enteignung nach § 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. dem Niedersächsisches Enteignungsgesetz (NEG) zur Netzanbindung BorWin 5 der Offshore-Plattform BorWin epsilon, Landtrasse von der Konverterstation im Umspannwerk Garrel/Ost zum Anlandepunkt Hilgenriedersiel, gestellt.

Betroffen von dem Enteignungsantrag sind folgende Teilflächen:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße des Flst. in qm	Dauerhaft in Anspruch zu nehmender Fläche in m ²
1	Blandorf-Wichte	3	74/2	6.468	286
2	Blandorf-Wichte	3	71/3	11.881	821
3	Blandorf-Wichte	3	65/2	5.556	206
4	Blandorf-Wichte	3	69/2	12.750	834

Die Flurstücke 74/2, 71/3, 65/2 sind eingetragen beim Amtsgericht Norden im Grundbuch von Blandorf-Wichte, Blatt 673. Eigentümer ist Herr Hermann Martin Denkena, Blandorfer Straße 30, 26524 Hage-Blandorf-Wichte. Das Flurstück 69/2 ist eingetragen beim Amtsgericht Norden im Grundbuch von Blandorf-Wichte, Blatt 696. Eigentümerin ist Frau Eda Johanne Janssen, Pillauer Straße 19, 28816 Stuhr. Herr Hermann Martin Denkena ist Pächter des Flurstücks 69/2.

Weitere Beteiligte des Verfahrens ist die Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes (NEG).

Die geplante Übertragung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 EnWG i.V.m. NEG soll u.a. zur Nutzung und Ausbau der Windenergie als Ersatz für fossile Brennstoffe beitragen. Es leistet zudem einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der im Rahmen der Energiewende gesetzten Ziele. Das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren wird erforderlich, da es in den bisherigen Verhandlungen mit dem Eigentümer nicht gelungen ist, eine gütliche Einigung zur erzielen.

Das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren wird eingeleitet durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten am

**Donnerstag, den 19. Februar 2026, um 12:00 Uhr
im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport
im Dienstgebäude Oldenburg, Markt 15/16, Raum 119**

Einwendungen gegen die Durchführung des Verfahrens auf vorzeitige Besitzeinweisung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Enteignungsbehörde geltend zu machen.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Digitalisierung**

Ich weise darauf hin, dass über den Antrag auf Enteignung sowie andere Verfahren zu erledigende Anträge auch entschieden werden kann, wenn Sie nicht zum Verhandlungstermin erscheinen.

Der Antrag nebst Anlagen sowie der dazu entstandene Verwaltungsvorgang können beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Referat 34, Clemensstraße 17, 30169 Hannover, nach Absprache eingesehen werden.

Im Übrigen ist das Verfahren gem. § 68 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht öffentlich.

Im Auftrage

Atak

